**Zeitschrift:** Mitteilungsblatt / Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung = Bulletin d'information / Société suisse d'études généalogiques = Bollettino d'informazione / Società svizzera di studi genealogici

**Herausgeber:** Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung

**Band:** - (2000)

**Heft:** 64

**Rubrik:** Orientierung über anstehende Probleme

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Orientierung über anstehende Probleme

## SGFF-Bibliothek

Nachdem unsere Verhandlungen mit der Direktion der Schweizerischen Landesbibliothek (SLB) ins Stocken geraten sind und trotz der Mithilfe eines Juristen aus dem Kreise unserer Mitglieder nichts fruchteten, haben wir uns erlaubt, an die vorgesetzte Stelle der Landesbibliothek, ans Bundesamt für Kultur, zu gelangen. Der Leiter dieses Amtes, Herr *David Streiff*, ist jedoch der Meinung, die Direktion der SLB habe sein volles Vertrauen, und er möchte sich nicht einmischen. Er schreibt:

> "Ich muss wie Dr. *J. F. Jauslin* es anlässlich der diversen Besprechungen mit Ihnen getan hat, unterstreichen, dass sich die Landesbibliothek angesichts der vielen neuen Aufgaben in einer schwierigen Lage befindet und nicht über ausreichende Kapazitäten verfügt, um die vor 50 Jahren eingegangenen Verpflichtungen vollumfänglich zu erfüllen. Ich habe deshalb die Direktion der Landesbibliothek gebeten, die Situation mit Ihnen zu klären. Ich überlasse es Herrn Dr. *J. F. Jauslin*, die Entscheidung zu treffen, die sich aufdrängt. Er hat mein volles Vertrauen."

Da sich die Landesbibliothek seit Ende April nicht mehr gemeldet hat, haben wir durch ein Rundschreiben an Bibliotheken und Archive im Raume zwischen Bern und Zürich versucht, einen neuen Partner zu finden, der bereit wäre, unsere Bibliothek aufzunehmen. Von den 8 angeschriebenen Adressaten haben sich bisher 4 negativ geäussert. Von 3 haben wir noch keine Antwort. Eine Institution hat sich bereit erklärt, das Problem mit uns zu diskutieren.

## Zivilstandswesen

Im Rahmen der Vernehmlassung Info-Star lud das Eidgenössische Amt für Zivilstandswesen (EAZW) zu einer Orientierung und Bespre-

chung ein. Diskussionsleiter waren Herr *M. Jäger* und *Herr R. Reinhard*, Vorsteher dieses Amtes. Teilnehmer waren *Frau Y. Kappeler* (Bundesamt Justiz), Frau *M. Kadosch* (für Eidg. Datenschutzbeauftragten), Herr *Ph. Künzler* (Bundesarchiv), Herr *A. Mattmann* (kantonale Aufsichtsbehörden), Herr *H. Ochsner* (SGFF), Herr *P. Reinmann* (Informatik-Projektleiter) und Herr *J. Zwicker* (Präsident der Vereinigung Schweiz. Archivare). Hauptziel der Vorbesprechung war es, einen Konsens für die Botschaft des Bundesrates zu finden. Die Arbeitsgruppe Archivierung wird für Detailberatungen nach Bedarf aufgeboten.

Um die Bedingungen und Anforderungen kennenzulernen, mit der die kantonalen Aufsichtsbehörden eine Forschungsbewilligung erteilen, haben wir ein Rundschreiben an die Kantone versandt. 12 Kantone haben geantwortet, wobei die Stellungnahmen sehr unterschiedlich ausfielen. Die Bewilligungserteilung ist von Kanton zu Kanton verschieden, sowohl was die Ansprüche an den Gesuchsteller als auch die Befristung und die Kosten der Bewilligung betrifft. Bei den meisten Kantonen gilt jedoch das Subsidiaritätsprinzip, das heisst die Beschaffung der Daten muss bei den betroffenen Personen erfolgen. Da dies aus unserer Sicht vor Beginn eines Forschungsprojektes in den meisten Fällen gar nicht möglich ist, hat die Zivilstandskommission beschlossen, unsere Anliegen nochmals klar und deutlich dem Bundesamt für Zivilstandswesen darzulegen und sie darum zu bitten, dafür besorgt zu sein, dass die Forschungsbewilligungen in der ganzen Schweiz unter den gleichen Voraussetzungen erteilt werden. – Brief anschliessend!

Herrn Martin Jäger, Vorsteher EAZW
Herrn Rolf Reinhard, Stv. Chef EAZW

**Betrifft: Forschungsbewilligung und Daten-Zugriffsmöglichkeit für Familienforscher**

Sehr geehrte Herren

## 1. Forschungsbewilligung gemäss Artikel 29a der ZStV

Nach unserem Gespräch in Bern vom 18. August 2000, für das wir uns nochmals bedanken möchten, stehen wir nach wie vor unter dem Eindruck, dass die Möglichkeiten zur Familienforschung während der Sperrfrist von 120 Jahren für den Familienforscher sehr stark eingeschränkt oder praktisch nicht vorhanden sind. Die Bemerkung von Ihrer Seite, dass eine Behinderung der Forschung durch die Auslegung des Art 29a ZStV in der Zeitschrift für Zivilstandswesen (Nr. 5/1999 S.145) durch Herrn Montini reduziert oder verbessert worden sei, können wir so nicht nachvollziehen.

Die Zivilstandsverordnung vom 01.01.1998 hat die Forschungsbedingungen abrupt und sehr stark verschlechtert. Bei wortgetreuer Einhaltung dieser Verordnung kann der Forscher nur noch Auskünfte über seine eigene Person erhalten. Will er Auskünfte über seine Verwandten einholen, braucht er gemäss Art 29a ZStV eine Forschungsbewilligung, welche vorsieht, dass die Bekanntgabe von Personendaten bewilligt werden kann, sofern deren Beschaffung bei den betroffenen Personen nicht möglich ist. Genau hier beginnen die Probleme.

Der Genealoge (Familienforscher) befasst sich mit der Entwicklung seiner Familie vom Ursprung bis in die Gegenwart. Eine Familie wird als Blutsverwandtschaft (Sippe) verstanden und schliesst auch die Geschwister der Urgrosseltern, Grosseltern, Eltern und deren Nachkommen, sowie die eigenen Geschwister und deren Familien sowohl auf

der Mannes- als auch auf der Frauenseite ein. ***Siehe Beispiel.*** Es ist daraus leicht zu ersehen, dass bei einem Bewilligungsantrag nicht nur das Geschlecht des Mannes eine Rolle spielt, sondern eine Reihe weiterer Geschlechtsnamen, die zum grössten Teil im vornherein gar nicht bekannt sind und deshalb auch nicht befragt werden können.

Im oben genannten Artikel schreibt Herr Montini zwar, dass Art 29a ZStV die Familienforschung nicht unnütz behindern soll, wobei aber auch auf das Ermessen der kantonalen Behörden verwiesen wird. Dieser Ermessensspielraum ist relativ gross, besonders wenn es darum geht, Ernsthaftigkeit sowie berufliche Qualifikation des Antragstellers zu prüfen. Anlässlich einer kürzlich durchgeführten Umfrage bei den kantonalen Aufsichtsbehörden stellten wir fest, dass trotz erheblicher Unterschiede bei der Erteilung einer Forschungsbewilligung sich die meisten Kantone auf das sogenannte Subsidiaritätsprinzip berufen. Dies bedeutet, dass die Kantone eine Forschungsbewilligung nur dann ausstellen, wenn eine Beschaffung der Personendaten bei den betroffenen Personen nicht möglich ist, wobei wir wieder beim Punkt angelangt sind, wo sich die Schlange in den Schwanz beisst.

## 2. Datenerhebung

Im gleichen Artikel schreibt Herr Montini auch, es müsse verhindert werden, dass Forschungsaufträge die Durchführung der gewöhnlichen Aufgaben des Zivilstandsamtes behindern. Da dem Familienforscher kein direkter Zugang zu Infostar zusteht, sondern nur indirekt über das Zivilstandswesen (mit entsprechenden Gebühren), werden die Erschwernisse eher zunehmen, besonders auch darum, weil ja das ganze Zivilstandswesen in nächster Zeit rationalisiert und professionalisiert wird.

Obwohl eine möglichst bebilderte, mit Begebenheiten durchsetzte Geschichte einer einzelnen Person oder einer ganzen Familiengemeinschaft erst den Reiz einer genealogischen Darstellung ausmacht, ist doch jeder Genealoge auf ein möglichst detailliertes, gesichertes Da-

tengerüst angewiesen. Erst anhand eingegrenzter Orte, Begebenheiten und Daten ist es ihm möglich, noch lebenden Nachkommen zu begegnen.

In der Genealogie sind dies die sogenannten "Lebensdaten", das heisst Vor- und Familiennamen, Heimatorte, Ort und Datum der Geburt, der Eheschliessung(en) und eventuell Scheidungen sowie des Todes beziehungsweise des Begräbnisses. Selbstverständlich werden diese Daten auch für Nachkommen, d.h. die Kinder einer wie immer gestalteten Partnerschaft erhoben, damit die biologische Verwandtschaft in allen Verästelungen aufgezeichnet werden kann. → "*normale Daten*".

**Die SGFF ist der Ansicht, dass der Zugang zu diesen sogenannten "Lebensdaten" in einem Genealogieprojekt mit einer Forschungsbewilligung allen ausgewiesenen Genealogen zu ermöglichen ist, d.h. auch für die sogenannte Sperrfrist von 120 Jahren, und zwar auch ohne die Zustimmung der involvierten Personen, da diese Daten keine Informationen darstellen, welche Personen in ihrer Intimität betreffen. Die SGFF ist aber auch der Meinung, dass so genannte "Intiminformationen" (*schützenswerte Daten*) wie z. B. solche, die den Freundeskreis, die Gesundheit, den Beruf, die Religion oder die Einkommensverhältnisse betreffen, nicht Gegenstand von genealogischen Untersuchungen sein dürfen, ohne dass die Betroffenen ihre ausdrückliche Zustimmung dazu gegeben haben.**

## 3. Zugriffsberechtigung

Für den Zugriff auf die Lebensdaten einer Person, beziehungsweise eines Familienkreises, welche in die Sperrfrist fallen, ist eine behördliche, kostenpflichtige Bewilligung notwendig, welche wiederum nur denjenigen Personen erteilt wird, welche ausgewiesenermassen über ein Interesse und ein konkretes genealogisches Projekt verfügen und darüber hinaus auch die notwendigen Kenntnisse haben, um eine kor-

rekte Arbeit zu garantieren. Sie unterstellen sich den ethischen Grundsätzen betreffend Personendaten- und Archivschutz und respektieren die amtlichen Auflagen.

**Die SGFF bietet Hand, bei den entsprechenden Bewilligungskriterien zwischen den Anliegen und Wünschen ihrer Mitglieder und den gesetzgeberischen Instanzen aktiv und konstruktiv mitzuwirken. Sie plädiert allerdings für ein einheitliches Bewilligungsverfahren und eine Forschungsbewilligung, welche für die Schweiz als Ganzes gilt! (Prinzip Wohnkanton = Bewilligungsinstanz mit kantonalen Zusatzratifizierungen.)**

## 4. Archivierung

Eine weitere grosse Sorge der SGFF ist die vorgesehene Archivierung der Infostar-Daten. Bei der Vernehmlassung haben wir eine unbeschränkte und dauerhafte Archivierung der Personendaten verlangt. Herr Dr. *J. Zwicker*, die für Sie massgebliche Person, ist nun der Ansicht, dass eine dauerhafte Archivierung der elektronischen Aufzeichnungen praktisch unbeschränkt möglich sei, und lehnt den Ausdruck auf alterungsbeständiges Papier oder Aufzeichnung auf Mikrofilm ab.

Nach Informationen unserer EDV-Spezialisten sowie nach Ansicht namhafter Archivare ist eine Archivierung von elektronischen oder digitalen Daten auf längere Dauer (mehrere hundert Jahre) unsicher und mit Fehlern behaftet. Unter anderem sind Probleme bei der NASA und einer amerikanischen Universität bekannt. Da sowohl Geräte, Systeme und Software einer rasanten und ständigen Entwicklung bzw. Erneuerung unterworfen sind, müssten die Daten praktisch laufend umkopiert, das heisst migriert werden, was zu Datenverlust führt. Dieses Verfahren ist zudem teuer und zeitaufwändig. Wir bestehen deshalb darauf, dass aus diesen Gründen Sicherheitskopien auf Papier erstellt werden.

## 5. Zusammenfassung

Die SGFF setzt sich ein für:

1. den Zugang zu den sogenannten Lebensdaten für ausgewiesene Familienforscher(innen) innerhalb der Sperrfrist von 120 Jahren;
2. ein einheitliches Bewilligungsverfahren für Forschungsprojekte und eine für die ganze Schweiz gültige Forschungsbewilligung (Zivilstandsämter, Staatsarchiv, Zentralarchiv Infostar);
3. eine Einbettung der Lebensdaten von Einzelpersonen im Projekt Infostar so, dass die berechtigten Familienforscher zentral und direkten Zugriff haben und die Herstellung von Verknüpfungen zu biologischen Familien (Sippen), wie von Ihnen dargestellt, möglich wird;
4. die unbeschränkte und dauerhafte Archivierung der "Personendaten" mit Familienverknüpfungen auf säurefreiem Papier und feuersicherer Aufbewahrung.

Mit freundlichen Grüssen

(Unterschrift)

**Zur Kenntnis an:**
Frau Bundesrätin Ruth Metzler, Vorsteherin des EJP